

5. Der Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen hat in Zusammenarbeit mit dem Minister für Volksbildung die Voraussetzungen zu schaffen, daß
- die hochschulmäßige Ausbildung von Lehrern für die Wirtschaftszweige Maschinenwesen, Elektrotechnik, Bauwesen, Textiltechnik, Lebensmitteltechnologie, technische Chemie und Naturwissenschaften — entsprechend dem volkswirtschaftlichen Bedarf — erweitert und für die Landwirtschaft und das Gesundheitswesen neu aufgenommen werden kann;
 - für Lehrkräfte mit 2. Lehrerprüfung oder gleichwertiger pädagogischer Qualifikation und mit ingenieurtechnischem oder gleichwertigem Fachschulabschluß ein Berufspädagogisches Ergänzungstudium zum Erwerb des Hochschulabschlusses eingerichtet wird.
6. Die örtlichen Räte haben zur Verwirklichung der Grundsätze die notwendigen Maßnahmen durchzuführen und sind dafür verantwortlich, daß die Aufgaben für die Entwicklung der sozialistischen Berufsausbildung und der Qualifizierung der Werktätigen in ihrem Verantwortungsbereich erfüllt werden. Die Aufgaben der Berufsausbildung und der Qualifizierung der Werktätigen sind in einem besonderen Maßnahmenplan zusammenzufassen.
7. a) Dieser Beschluß tritt am 1. Juli 1960 in Kraft,
b) Gleichzeitig tritt Ziff. 6 des Abschnittes I des Beschlusses vom 28. Juni 1956 über die Berufsausbildung der Lehrlinge in der sozialistischen Wirtschaft (GBl. I S. 568) außer Kraft.

Preisordnung Nr. 1869/1*

— Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel —

Vom 20. Juli 1960

§ 1

Die in der Anlage zur Preisordnung Nr. 1869 vom 28. März 1960 — Einzelhandelsspannen für die Lieferungen der Großhandelsgesellschaften an den Einzelhandel — (GBl. I S. 238) unter Textilwaren für die Rabattgruppen

- 4 Strümpfe, Handschuhe und Lederhandschuhe,
- 7 Herren Oberbekleidung,
- 12 Haushaltwäsche und Bettfedern

angeführten Einzelhandelsrabatte werden aufgehoben.

§ 2

Als Einzelhandelsrabatte sind für die Rabattgruppen

- 4 Strümpfe, Handschuhe und Lederhandschuhe
- 7 Herrenoberbekleidung
- 12 Haushaltwäsche und Bettfedern

anzu wenden.

§ 3

Diese Preisordnung tritt mit Wirkung vom 4. Juli 1960 in Kraft.

Berlin, den 20. Juli 1960

Der Minister für Handel und Versorgung

M e r k e l

* Preisordnung Nr. 1869 (GBl. I S. 238)

Anordnung

über die Regelung des Antiquariatsbuchhandels.

Vom 20. Juli 1960

Im Einvernehmen mit der Staatlichen Plankommission, dem Minister der Finanzen und dem Staatssekretär für das Hoch- und Fachschulwesen wird folgendes angeordnet:

§ 1

Aufgabe des Antiquariatsbuchhandels ist der An- und Verkauf alter und moderner Erzeugnisse des Buchdrucks und anderer Vervielfältigungen. Er umfaßt:

Erzeugnisse des Buchdrucks, wie

Bücher, Zeitschriften und Serienwerke,
Dissertationen, Schul- und andere Programme,
Separatdrucke, Festschriften, Partietartikel,
Restauflagen, alte Musikalien, Einblattdrucke,
Flugblätter, Plakate u. a.;

Erzeugnisse der Grafik, wie

reine Grafik, Porträts, Städtebilder, Landkarten,
alte Globen, Exlibris, Wappen u. a.,

und

Autographen, wie

Briefe, Handschriften und andere handgeschriebene Dokumente sowie Urkunden und Siegel.

§ 2

Die Gewerbeerlaubnis zur Führung einer Antiquariatsbuchhandlung bzw. einer Antiquariatsabteilung kann nur solchen Personen erteilt werden, die, falls die sonstigen gesetzlichen Voraussetzungen erfüllt sind, die erforderliche Eignung und persönliche Zuverlässigkeit für diese Tätigkeit nachweisen. Die fachliche Eignung ist gegeben, wenn der Antragsteller den Antiquariatsbuchhandlungsgemäß erlernt hat und ein entsprechendes Lehrzeugnis hierüber besitzt oder durch jahrelange Praxis die fachliche und kulturpolitische Eignung nachweisen kann.

§ 3

(1) Alle bisher erteilten Gewerbegenehmigungen zum Vertrieb von Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels bzw. zur Führung einer Antiquariatsbuchhandlung oder einer Antiquariatsabteilung erlöschen 2 Monate nach Inkrafttreten dieser Anordnung.

(2) Anträge auf Erteilung einer neuen Gewerbeerlaubnis sind an die zuständigen örtlichen staatlichen Organe innerhalb von 2 Monaten nach Inkrafttreten dieser Anordnung zu richten. Wird der Antrag fristgemäß gestellt, kann das Gewerbe bis zur Entscheidung weiter ausgeübt werden.

(3) Wird keine neue Gewerbeerlaubnis beantragt oder erteilt, sind die Bestände innerhalb einer Frist von 4 Wochen dem nächstgelegenen Bezirksantiquariat oder dem Zentralantiquariat des Volksbuchhandels zur Erwerb gegen Entschädigung anzubieten. Eine Veräußerung oder sonstige Übereignung an andere Einrichtungen oder Personen ist nur mit Zustimmung des Zentralantiquariats zulässig.

(4) Für die Vermittlung von Ankäufen von Gegenständen des Antiquariatsbuchhandels durch eine Sortimentsbuchhandlung für eine zugelassene Antiquariatsbuchhandlung bedarf es keiner besonderen Gewerbeerlaubnis.